



Herisau, 22. April 2010/Ld/Lz/be

**Gemeinden Teufen und Speicher / Stadt St. Gallen
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Steinegg der Wasser-
versorgung Teufen
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Teufen besitzt und betreibt im Gebiet Steinegg auf dem Gemeindegebiet von Teufen und Speicher und auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen 4 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Ost der Wasserversorgung Teufen. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Steinegg beträgt 68'250 m³. Das Quellgebiet Ost liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 130'000 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Teufen liess in den Jahren 2002/2003 den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 75 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Teufen, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 2701 und 2703 - 2707. Sämtliche Fassungen liegen im Wald, der Stolleneingang (2707) ebenfalls. Alle Quellen liegen auf dem Gebiete der Gemeinde Teufen. Die Quellen Steinegg sollen nach Abschluss der Schutzzonenausscheidung gemäss erarbeitetem Sanierungskonzept nach den Richtlinien des SVGW saniert werden.
4. Die Quellen versorgen seit Ende des vorletzten Jahrhunderts die Gemeinde Teufen mit Trink- und Brauchwasser. Auf Parz. Nr. 916 ist ein Quellenrecht aus dem Jahr 1897 eingetragen.
5. Am 30. November 2006 reichte die Gemeinde Teufen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Steinegg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Steinegg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 15. September 2006) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 14. November 2008 wurden der Gemeinde Teufen die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2005-203/5, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 14. November 2008 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
7. Der Gemeinderat Teufen genehmigte die Grundwasserschutzzonen zuhanden der Planauflage am 10. November 2009, der Gemeinderat Speicher am 10. November 2009, die Stadt St. Gallen am 17. November 2009.
8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Steinegg erfolgte in den Gemeinden Teufen und Speicher gleichzeitig vom 20. November 2009 während 30 Tagen bis am 19. Dezember. In der Stadt St. Gallen wurden die Grundwasserschutzzonen vom 23. November 2009 ebenfalls während 30 Tagen bis am 23. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt.
9. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Teufen und des Gemeinderates Speicher gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein. Gegen den Beschluss der Stadt St. Gallen wurde ebenfalls keine Einsprache erhoben.
10. Mit Schreiben vom 16. März 2010 hat das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen die Grundwasserschutzzonen Steinegg nach erfolgter Genehmigung des Erlasses der Stadt St. Gallen vom 16. Februar 2010 an das Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen im kantonalen Hohheitsgebiet weitergeleitet.
11. Die Grundwasserschutzzonen Steinegg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit total 4 Einläufen.
12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:
- | | |
|------------------------|------------|
| Einlauf 2701 | 749.252-G1 |
| Einlauf 2703 | 749.252-G3 |
| Einlauf 2704 | 749.252-G4 |
| Einlauf 2705 | 749.252-G5 |
| Einlauf 2707 (Stollen) | 749.252-G7 |
13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Steinegg unter anderem verwendet:
- Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Steinegg“ vom 14. November 2008
 - Schutzzonenplan 1:1000 „Steinegg“ (Nr. 2005-203/5) vom 14. November 2008
 - Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Steinegg vom 14. November 2008
14. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 130 l/min. oder rund 68'250 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge des Quellgebiets Ost kann etwa ein Viertel (26 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Teufen abgedeckt werden.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Steinegg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die hydrogeologische Untersuchungen (u.a. Markierversuche) festgelegt. Insbesondere in Richtung Ost-West wurde der Radius der Schutzzone S2 (ab Grenze Fassungsbereich S1) auf ca. 200 m vergrössert. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben vergrösserten Radius definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen finden sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Bauten und Anlagen. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt. Speziell zu erwähnen ist die bestehende Schmutzwasserleitung, welche doppelwandig erstellt wurde. Da der Stollen im Bereich der Schmutzwasserleitung rund 35 m unter Terrain liegt, wird auf die nicht ungefährliche Verlegung der Leitung verzichtet, umso mehr, als dass die Gefährdungssituation für den Stollen dadurch höchstens unwesentlich reduziert werden könnte.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 14. November 2008 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Steinegg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
9. Im kantonalen Quellenkataster sind alle Einläufe als Einzelquellen bezeichnet. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster angepasst. Auf die den Katastereinträgen 749.252-G2 und 749.252-G6 zugehörigen Einläufe (respektive Quellen) wird die Wasserversorgung Teufen zukünftig verzichtet. Der Schacht beim Eintrag 749.252-G6 wird zukünftig nur noch als Sammelschacht genutzt.



C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Steinegg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst (Beilage 1).
3. Die Gewässerschutzkarten Teufen und Speicher werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Steinegg sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt. Die kantonsübergreifenden Abgrenzungen des Gewässerschutzbereiches A_u wird mit dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen koordiniert. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Steinegg werden aufgehoben.
4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Steinegg ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
6. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Wasserversorgung Teufen, Krankenhausstr. 1, 9053 Teufen*
 - Gemeinderat Teufen, Postfach, 9053 Teufen*
 - Gemeinderat Speicher, 9055 Speicher*
 - Stadtrat, 9001 St. Gallen**
 - Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen*
 - Amt für Umwelt, Kasernenstr. 17, 9102 Herisau*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **29. April 2010**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Steinegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Steinegg mit Genehmigungsvermerk

- ** - 2 Schutzzonenpläne Quellfassungen Steinegg mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Steinegg mit Genehmigungsvermerk

- Grundbuchanmeldungen Grundbuchamt Teufen und Speicher

Ø DBU, Sekr., Lz